

## Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

zu Beginn eines neuen Jahres steht in vielen Unternehmen die Aufstellung von Jahresabschlüssen für das abgelaufene Geschäftsjahr an. Diesem Generalthema haben wir daher in dieser Ausgabe gleich mehrere Beiträge gewidmet. So zeigen wir im Brennpunkt auf, welche Konsequenzen sich aus neuer Rechtsprechung des BAG u.a. für die Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen ergeben, und im Abschnitt Rechnungslegung erläutern wir, welche Erleichterungen Kleinstgesellschaften bereits für den Jahresabschluss 2012 in Anspruch nehmen können. Dass wir uns daneben auch mit der Rechnungslegung in Krisenunternehmen beschäftigen, leitet zum zweiten Schwerpunktthema dieses Monats über, denn auch in der Rubrik Corporate Finance steht das Thema der Unternehmenskrisen und deren Bewältigung im Fokus: Der Beitrag ab S. 6 enthält Empfehlungen für eine erfolgversprechende Führung von Sanierungsverhandlungen.

Im Übrigen ist der Jahreswechsel 2012/2013 durch eine Vielzahl aktueller Entscheidungen und neuer Anweisungen der Finanzverwaltung gekennzeichnet, aus denen wir Ihnen in unseren steuerlichen Rubriken eine bunte Auswahl bieten. Schließlich weisen wir aus wirtschaftsrechtlicher Sicht auf zwar verminderte Haftungsgefahren beim Erwerb von Vorratsgesellschaften bzw. Mantelgesellschaften, aber auch darauf hin, dass verbleibende Restrisiken zur Vorsicht mahnen.

Wir hoffen, dass wir mit unserer Auswahl der Berichterstattung auch diesmal Ihre Interessenlage getroffen haben und würden uns freuen, wenn Sie uns auch im neuen Jahr 2013 als Leser die Treue halten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr PKF Team

## Brennpunkt

- Überprüfung von Pensionszusagen erforderlich – Handlungsbedarf aufgrund neuer BAG-Rechtsprechung zur Altersgrenze!

## Steuern

### Steuern im Unternehmen

- Noch einmal: Verfassungsmäßigkeit der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen?
- Keine Pauschalsteuer mehr auf „Aufmerksamkeiten“ an Kunden oder Geschäftsfreunde

### Besteuerung der Privatpersonen

- Besteuerung von Auslandsrentnern
- Berufsmäßig erspielte Preisgelder: Glück schützt nicht vor Steuerpflicht

## Rechnungslegung

- Unternehmenskrisen: Gewisse Entspannung wenigstens bei der Rechnungslegung
- MicroBilG: Umfassende Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften

## Recht

- Wirtschaftliche Neugründung von Gesellschaften: BGH entschärft Haftungsrisiken

## Corporate Finance

- Empfehlungen für die Führung von Sanierungsverhandlungen

## BRENNPUNKT

### ■ Überprüfung von Pensionszusagen erforderlich – Handlungsbedarf aufgrund neuer BAG-Rechtsprechung zur Altersgrenze!

**Unternehmen, die ihren Mitarbeitern und/oder Führungskräften Pensionszusagen erteilt haben, sollten diese überprüfen (lassen). Jedenfalls gilt das für solche Pensionszusagen, die als Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres vorsehen. Denn neue BAG-Rechtsprechung unterstellt im Wege der Regelvermutung, dass insoweit auf die seit 2008 angegebene individuelle Regelaltersgrenze für die Mitarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird.**

Über Jahrzehnte bestand ein Gleichklang zwischen vielen betrieblichen Versorgungsordnungen und der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, die einheitlich auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellten. Der Gesetzgeber hat jedoch mit Wirkung zum 1.1.2008 die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung stufenweise bis auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben. Da in vielen Versorgungsordnungen oder Einzelzusagen aber nicht ausdrücklich auf die Regelaltersgrenze verwiesen wird und sich der Gleichklang vielmehr nur durch Auslegung ergab, war seit 2008 nicht mehr eindeutig,

- ob es sich bei der Vollendung des 65. Lebensjahres um eine feste Altersgrenze handeln oder
- ob die Benennung des 65. Lebensjahres eine dynamische Verweisung auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung darstellen soll.

### I. Neue BAG-Rechtsprechung erfordert Überprüfungen und ggf. Anpassungen

Neue Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts (BAG) haben nun Klarheit geschaffen: Vor 2008 errichtete Versorgungsordnungen, die für den Eintritt des Versorgungsfalles auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abstellen, sind regelmäßig dahingehend auszulegen, dass damit (für Geburtsjahrgänge ab 1947) auf die seit 2008 angehobene individuelle Regelaltersgrenze für die Mitarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung Bezug genommen wird. Damit fordert diese BAG-Entscheidung von den betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmern eine Festlegung, ob

die Regelvermutung zur Anwendung kommen oder ob die feste Altersgrenze 65 gelten soll.

### II. Auswirkungen für Mitarbeiter und Unternehmen

Konkret können sich durch die BAG-Entscheidung je nach Ausübung des Wahlrechts zwischen einer festen bzw. einer dynamischen Altersgrenze Auswirkungen auf zwei Ebenen ergeben:

**(1) Mitarbeiter mit Versorgungszusagen:** Diese haben zu beachten, dass der Beginn der ungekürzten betrieblichen Altersrente bei Wahl der dynamischen Altersgrenze nach hinten verschoben sein kann. Je nach Ausübung des Wahlrechts können

- die Höhe einer (vorzeitigen) betrieblichen Altersrente,
- die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis vor Erreichen der Altersgrenze und
- die Höhe der auszugleichenden Anwartschaft im Rahmen des Versorgungsausgleichs

geringer/höher ausfallen.

**(2) Unternehmen:** Hier werden im Rahmen der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen je nach Ausübung des Wahlrechts geringere/höhere Beträge anzusetzen sein. Ferner ist eine entsprechende Veränderung der Bemessungsgrundlagen für die Beiträge an den Pensionssicherungsverein (PSV) zu beachten.

### III. Handlungsempfehlungen

Nach aktuellem Erkenntnisstand lässt sich eine allgemeingültige Empfehlung für die Ausübung des Wahlrechts nicht geben. Anzuraten ist aber folgende Vorgehensweise:

**(1) Sachverhaltsanalyse:** Durch Überprüfung der Pensionszusage und ggf. ergänzender Unterlagen muss zunächst im Einzelfall ermittelt werden,

- ob sich durch die Gerichtsentscheidung Auswirkungen und Handlungsbedarf ergeben,
- welche Vor- und Nachteile verschiedene Handlungsoptionen haben und
- ob etwa der Betriebsrat einzubinden ist.

**(2) Termindruck:** Ein festes Datum, bis zu dem das Wahlrecht ausgeübt werden muss, liegt zwar nicht vor. Letztlich ist aber für den Bilanzstichtag (z. B. also zum 31.12.2012)

eine Entscheidung erforderlich, da die Ausübung des Wahlrechts Auswirkungen auf die Bewertung der Pensionsrückstellungen hat.

**(3) Hinweise von Gutachtern:** Zurzeit machen viele versicherungsmathematische Gutachter ihre Kunden auf das Urteil aufmerksam. Zum Teil fordern sie dabei die Kunden auf, ihr Wahlrecht schriftlich auszuüben, zum Teil unterstellen sie aber auch eine bestimmte Wahlrechtsausübung, wenn der Kunde nicht antwortet. Dies birgt Gefahren, weil sich dadurch Festlegungen ergeben können, die der Kunde so vielleicht gar nicht gewollt hätte, wenn ihm die möglichen Handlungsoptionen bekannt gewesen wären.

**(4) Gefahren des Nichthandelns ausschalten:** Selbst losgelöst von der ohnehin bestehenden Notwendigkeit einer Entscheidung wegen der bilanziellen Auswirkungen (s. oben unter (2)) kann ein Nichthandeln aber auch hinsichtlich der Ansprüche der Mitarbeiter zu Vertrauensstatbeständen zuungunsten des Unternehmens führen, die später nicht wieder revidiert werden können.

**(5) Entscheidung:** Zusammenfassend gesehen empfiehlt es sich daher, notwendige Entscheidungen nicht „auf die lange Bank zu schieben“, sondern unter den verfügbaren Handlungsoptionen (ermittelt im Rahmen der oben empfohlenen Sachverhaltsanalyse) unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile zeitnah zu entscheiden.

**Mehr zum Thema:** Das Urteil des BAG vom 15.5.2012 (Az.: 3 AZR 11/10) ist unter [www.bundesarbeitsgericht.de](http://www.bundesarbeitsgericht.de) abrufbar.

## STEUERN

### Steuern im Unternehmen

#### ■ Noch einmal: Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen?

**Für wen:** Gewerbebetriebe.

**Sachverhalt:** Die Frage, ob die gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften für Schuldentgelte sowie für Miet- und Pachtzinsen als verfassungswidrig einzustufen sind, hatte das FG Hamburg dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor einigen Monaten (vgl. dazu den Bericht in der Ausgabe 11/2012 der PKF Nachrichten) vorgelegt. In einem ähnlichen Fall hat der BFH nun aller-

dings entschieden, dass es nicht ernstlich zweifelhaft ist, dass diese gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen verfassungskonform sind. Einem Gewerbebetrieb, der gestützt auf die o.g. Vorlageentscheidung des FG Hamburg Aussetzung der Vollziehung beantragt hatte, wurde daher kein einstweiliger Rechtsschutz gewährt. Der BFH geht somit im Ergebnis davon aus, dass das Normenkontrollersuchen des FG Hamburg erfolglos bleiben wird.

**Empfehlung:** Auch nach diesem BFH-Beschluss bleibt die Frage der Verfassungsmäßigkeit bis zur endgültigen Klärung durch das BVerfG weiter offen. Zumindest gegen künftige Gewerbebesteuermessbescheide wird aber kein Einspruch mehr eingelegt werden müssen, um von einer möglichen positiven Entscheidung des BVerfG zu profitieren. Denn die Länderfinanzministerien haben inzwischen festgelegt, dass die Festsetzung der Gewerbebesteuermessbeträge hinsichtlich der Hinzurechnungsvorschriften künftig vorläufig erfolgen soll.

**Mehr zum Thema:** Sie können den BFH-Beschluss vom 16.10.2012 (Az.: I B 128/12) unter [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de) abrufen. Die erwähnte Anweisung der Länderfinanzministerien datiert vom 30.11.2012 und ist unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) einsehbar.

#### ■ Keine Pauschalsteuer mehr auf „Aufmerksamkeiten“ an Kunden und Geschäftsfreunde

**Für wen:** Unternehmer, die von dem Wahlrecht zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Geschenken an Geschäftsfreunde Gebrauch machen.

**Sachverhalt:** Gewährt ein Unternehmen seinen Arbeitnehmern oder anderen Personen aus betrieblichem Anlass Sachzuwendungen, so kann der zuwendende Steuerpflichtige die Einkommensteuer der Empfänger pauschal mit 30 % übernehmen. Nach einer bundesweit abgestimmten Verwaltungsanweisung der OFD Frankfurt/M. soll ab sofort die für Sachbezüge unter 40 € an Arbeitnehmer geltende Begünstigung auch für Zuwendungen an Dritte gelten: Daher müssen bloße Aufmerksamkeiten, deren Wert 40 € (inkl. Umsatzsteuer) nicht übersteigt und die beispielsweise an einen Kunden anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses (z.B. Geburtstag oder Firmenjubiläum) gewährt werden, nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Die erwähnte Verfügung bestätigt zudem die bisherige Praxis, wonach sog. Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen an Dritte mit Anschaffungskosten bis 10 €) gänzlich außerhalb des Anwendungsbereichs der Pauschalbesteuerung bleiben.

**Empfehlung:** Zwar fallen nun lediglich Aufmerksamkeiten an Dritte anlässlich eines besonderen persönlichen Anlasses mit einem Wert bis zu 40 € aus der Pauschalierung heraus, darüber hinaus könnten sich aber auch für Geschenke bald Neuerungen ergeben. Der BFH befasst sich nämlich in einem anhängigen Revisionsverfahren mit der Frage, ob die erwähnte Pauschalierung auch auf Geschenke an Dritte im Wert von unter 35 € Anwendung findet. Unter Verweis auf dieses Verfahren (Az.: VI R 52/11) sollten Sie daher ggf. Einspruch gegen die Lohnsteuer-Anmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung beim Finanzamt einlegen und auf das Ruhen des Verfahrens hinweisen.

**Mehr zum Thema:** Den Volltext der Verfügung der OFD Frankfurt/M. vom 10.10.2012 stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung.

## Besteuerung der Privatpersonen

### Besteuerung von Auslandsrentnern

**Für wen:** Im Ausland lebende Rentner und Pensionäre.

**Sachverhalt:** Auch im Ausland lebende Personen (d.h. ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) unterliegen mit ihren Bezügen aus inländischen gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Versicherungsunternehmen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer.

Sofern diese Personen in einem Staat leben, mit dem Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat, wird dieser deutsche Besteuerungsanspruch auf Renten in den meisten Fällen zwar wieder ausgeschlossen. Allerdings ist in den Abkommen mit der Türkei, den Niederlanden und Spanien für Deutschland als Quellenstaat ein Besteuerungsrecht vorgesehen (Türkei: 10 % bei Zahlungen von über 10.000 € pro Jahr, Spanien: ab 1.1.2014 5 %, Niederlande: unbegrenzt bei Zahlungen über 15.000 € pro Jahr). Für Pensionäre hat Deutschland

hingegen grundsätzlich das volle Besteuerungsrecht (Kassenstaatsprinzip).

Sofern die Bezieher von Alterseinkünften nach diesen Regeln mit ihren Ruhegeldern der deutschen Einkommensteuer unterliegen, wird die Steuer nicht vom Auszahler einbehalten. Vielmehr sind die Bezieher verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben.

**Empfehlung:** Personen, die Altersrenten oder Pensionen aus Deutschland erhalten bzw. erhalten werden und im Ausland leben oder einen Umzug planen, sollten von Ihrem PKF-Ansprechpartner prüfen lassen, inwieweit ihre Bezüge der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

**Mehr zum Thema:** Weitere Informationen zur Besteuerung von Auslandsrentnern stehen auf der Homepage des Finanzamt Neubrandenburg (s. u. [www.finanzamt-rente-im-ausland.de](http://www.finanzamt-rente-im-ausland.de)) zur Verfügung.

### ■ Berufsmäßig erspielte Preisgelder: Glück schützt nicht vor Steuerpflicht

**Für wen:** Personen, die regelmäßig mit Erfolg an mit Preisgeldern dotierten Turnieren bzw. Wettkämpfen teilnehmen.

**Sachverhalt:** Das FG Köln hat entschieden, dass berufsmäßig erspielte Pokergewinne steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen und damit der Einkommensteuer unterliegen. In dem Verfahren hatte ein Flugkapitän regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg an namhaften und mit hohen Preisgeldern dotierten Turnieren erfolgreich teilgenommen und dabei Preisgelder im sechsstelligen Bereich gewonnen. Das Gericht sieht darin eine berufsmäßige Betätigung. Es soll demnach nicht darauf ankommen, dass auch ein gewisses Maß an Kartenglück eine Rolle spiele. Vielmehr ist das Gericht der Auffassung, dass individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten maßgeblich den Gewinn von Pokerturnieren beeinflussen. Insofern seien sowohl die Spielgewinne als auch damit im Zusammenhang stehende Fernseh- und Werbeeinnahmen als steuerpflichtige Einkünfte zu behandeln. Lediglich für Hobbyspieler sollen Gewinne aus Pokerspielen steuerfrei bleiben.

**Empfehlung:** Auch wenn eine höchstrichterliche Beurteilung des Falls noch aussteht, scheint zumindest für Personen, die regelmäßig erfolgreich an Turnieren und Wettkämpfen teilnehmen, einkommensteuerlich Vorsicht

angezeigt. Und was für Pokerturniere gilt, könnte auch anderweitig Begehrlichkeiten wecken. Sollte der BFH allerdings der Auffassung des FG Köln folgen, müssten spiegelbildlich zur Besteuerung von Gewinnen auch Verluste steuerlich geltend gemacht werden können, soweit die steuerliche Gewinnerzielungsabsicht nachgewiesen werden kann.

**Mehr zum Thema:** Das Urteil des FG Köln vom 31.10.2012 (Az.: 12 K 1136/11) ist unter [www.fg-koeln.nrw.de](http://www.fg-koeln.nrw.de) abrufbar. Die Revision beim BFH wurde zugelassen; über das Ergebnis werden wir zu gegebener Zeit berichten.

## RECHNUNGSLEGUNG

### ■ Unternehmenskrisen: Gewisse Entspannung wenigstens bei der Rechnungslegung

**Für wen:** Bilanzierende Kapital- sowie Kapital & Co.-Gesellschaften, bei denen die Annahme der Unternehmensfortführung zweifelhaft ist.

**Sachverhalt:** Ein Unternehmen darf nur dann nach den üblichen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bilanzieren, wenn der Fortführung der Unternehmenstätigkeit während eines Prognosezeitraums von regelmäßig mindestens einem Jahr ab dem Datum der Abschlusserstellung keine tatsächlichen oder rechtlichen Tatsachen entgegenstehen. Ein solches rechtliches Hindernis stellt dabei z. B. die Insolvenzreife dar. Befindet sich das Unternehmen in einer Krise, muss daher für Bilanzierungszwecke beurteilt werden, inwieweit innerhalb des o. g. Prognosezeitraums mit dem Auftreten der Insolvenzantragspflicht zu rechnen ist (zu den Konsequenzen vgl. den Bericht in der Ausgabe 4/2010).

Für Kapitalgesellschaften (und die sog. Kapital & Co.-Unternehmen, z. B. GmbH & Co. KG) besteht Insolvenzantragspflicht nicht nur bei Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei Überschuldung. Letztere liegt nach bisher bis zum 31.12.2013 befristeter Rechtslage nicht vor, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann, d. h. wenn während des laufenden und des folgenden Geschäftsjahrs keine Zahlungsunfähigkeit auftritt. Unklar war, welche Folgen die erwähnte Befristung für die Bilanzierung zum 31.12.2012 haben würde, wenn etwa ab dem

1.1.2014 nach dem „alten“ Überschuldungsbegriff wieder mit einer Insolvenzantragspflicht gerechnet werden musste.

Entspannung ist nun erfreulicherweise dadurch eingetreten, dass der Gesetzgeber noch im November 2012 die „Entfristung“ des aktuellen Überschuldungsbegriffs beschlossen hat. Auch über 2013 hinaus ist folglich im Rahmen der Überschuldungsprognose auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit der Fortführung abzustellen. Dies erleichtert die praktische Handhabung gerade für die Rechnungslegung von Krisenunternehmen zum 31.12.2012 ganz erheblich.

**Empfehlung:** Die Beurteilung der künftigen Zahlungsfähigkeit kann etwa mithilfe eines sog. integrierten Finanzplans erfolgen (vgl. die Beiträge in den Ausgaben 1/2010 sowie 11/2012). Zu Einzelheiten berät Sie Ihr Ansprechpartner in unserem Hause gern.

**Mehr zum Thema:** Die erwähnte gesetzliche Änderung des Insolvenzbegriffs ist – sehr versteckt – im Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften (RechtsBehEG, BGBl. I 2012 S. 2418 ff.) zu finden.

### ■ MicroBilG: Umfassende Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften

**Für wen:** Geschäftsführer und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften sowie von Personenhandelsgesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen (z. B. GmbH & Co. KG).

**Sachverhalt:** Nach dem noch Ende 2012 in Kraft getretenen sog. Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (vgl. dazu den Vorbericht in der Ausgabe 09/2012 unter „Kurz Notiert“) können Klein- und Kleinstkapitalgesellschaften sowie entsprechende Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen für den Jahresabschluss von folgenden wesentlichen Erleichterungen Gebrauch machen:

- vollständiger Verzicht auf Erstellung eines Anhangs, sofern bestimmte Angaben (z. B. Haftungsverhältnisse) unter der Bilanz ausgewiesen werden;
- Verkürzung der Gliederungen von Bilanz und GuV;
- eingeschränkte Offenlegungspflicht: Statt der elektronischen Offenlegung kann die Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers hinterlegt werden; Dritte können dann auf (kostenpflichtigen) Antrag eine Kopie erhalten.

Die Neuregelungen sind für alle Geschäftsjahre anwendbar, deren Abschlussstichtag nach dem 30.12.2012 endet; bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr also bereits für das Geschäftsjahr 2012. Voraussetzung dafür ist, dass zwei der drei nachfolgenden Merkmale an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen nicht überschritten werden:

- Umsatzerlöse bis 700.000 €,
- Bilanzsumme bis 350.000 €,
- durchschnittlich beschäftigte Arbeitnehmer: max. 10.

**Empfehlung:** Geschäftsführer von Kleinstgesellschaften – z. B. betrifft das viele Komplementär-Gesellschaften – müssen entscheiden, ob sie die neuen Regelungen in Anspruch nehmen wollen. Tendenziell dürfte es sich anbieten, von den Erleichterungen Gebrauch zu machen.

## RECHT

### ■ **Wirtschaftliche Neugründung von Gesellschaften: BGH entschärft Haftungsrisiken**

**Für wen:** GmbH-Gesellschafter und Geschäftsführer.

**Sachverhalt:** Werden Vorrats- oder Mantelgesellschaften (wieder) aktiviert, handelt es sich nach gefestigter BGH-Rechtsprechung um eine wirtschaftliche Neugründung, auf welche die strengen Vorschriften für die Gründung einer Kapitalgesellschaft anzuwenden sind. Bislang konnte ein Verstoß gegen diese Gründungsvorschriften bei der wirtschaftlichen Neugründung zur zeitlich und sachlich unbeschränkten persönlichen Haftung der Gesellschafter und Geschäftsführer führen. Die Einzelheiten waren aber umstritten.

Der BGH hat nun Klarheit über die Höhe des Haftungsrisikos geschaffen und es auf eine sog. Unterbilanzhaftung reduziert. Bei der (Wieder-)Aktivierung der Gesellschaft besteht danach nur die Pflicht, das Gesellschaftsvermögen wieder aufzufüllen, wenn es nicht mehr dem Stammkapital entspricht. Wird dies unterlassen, haften die Geschäftsführer für den fehlenden Betrag. Auch wenn sich das Haftungsrisiko insoweit verringert hat, wird auch zukünftig die ordnungsgemäße Kapitalaufbringung bei einer wirtschaftlichen Neugründung wie bei einer echten Neugründung durch das Registergericht kontrolliert. Wird gegenüber dem Handelsregister die wirtschaftliche Neugründung nicht

offengelegt, droht noch immer eine Haftung wegen einer falschen Erklärung gegenüber dem Handelsregister.

**Empfehlung:** Vermeiden Sie den Erwerb von Vorrats- oder Mantelgesellschaften. Wenn dies nicht möglich ist, sollten Sie gegenüber dem Handelsregister die von der Rechtsprechung geforderte Offenlegung und Versicherung vornehmen. Eine auf den Stichtag der (Wieder-)Aktivierung der Gesellschaft bezogene Bilanz hilft ebenfalls, Risiken zu erkennen und zu minimieren. Beim Erwerb von GmbH-Anteilen sollten Sie möglichst lückenlos nachvollziehen können, wann und wie die Gesellschaft tätig war.

**Mehr zum Thema:** Das BGH-Urteil vom 6.3.2012 (Az.: II ZR 56/10) finden Sie unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de). In den PKF Nachrichten 3/2011 hatten wir über die mit dem Erwerb von Vorrats- oder Mantelgesellschaften in der Rechtsform der GmbH verbundenen Haftungsrisiken informiert. Eine Vorratsgesellschaft war noch nicht wirtschaftlich tätig, während die vormals ausgeübte wirtschaftliche Aktivität einer Mantelgesellschaft ruht oder beendet ist. Sie ist dann nur noch eine „leere Hülle“.

## CORPORATE FINANCE

### ■ **Empfehlungen für die Führung von Sanierungsverhandlungen**

**Für wen:** Unternehmen in der Krise und an der Sanierung Beteiligte.

**Sachverhalt:** Eine Unternehmenssanierung ist ein schrittweise verlaufender Prozess und erfolgt nach Feststellung der Krise über einen längeren Zeitraum. Dabei geht den eigentlichen Sanierungsverhandlungen meist ein Sanierungsgutachten voraus, das den Vorgaben im IDW-Standard „Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten“ (IDW S6) folgt, bzw. eine an diesen Standard angelehnte Stellungnahme. Zwar sind bereits bei der Erstellung entsprechender Gutachten bzw. Stellungnahmen die Absichten der Stakeholder (z. B. Banken, Lieferanten, Finanzamt, übrige Gläubiger) zu berücksichtigen und nur realistische Handlungsszenarien zur Sanierung darzustellen. In der Regel resultieren aber aus einem nach IDW S6 erstellten Sanierungsgutachten nicht nur unternehmerische Maßnahmen (wie z. B. Strategiewechsel oder Kostenreduzierungen), sondern vor allem auch Sanierungsempfehlungen, die letztlich in einen

Kapitalschnitt bzw. Teilverzicht auf Forderungen seitens der Gläubiger gegenüber dem Unternehmen einmünden. Davon sind neben Gesellschaftern meist vor allem Banken betroffen, die bei wesentlichen Kreditengagements dem vom Unternehmen vorgelegten Sanierungskonzept grundsätzlich zustimmen müssen. Um diese Zustimmung auf möglichst breiter Front zu erlangen, sollten – so legen es entsprechende Praxiserfahrungen nahe – folgende Schritte bei der Verhandlungsführung beachtet werden:

**(1) Koordinierende Bankensitzung anregen:** Vorab werden sich einzelne Banken nach Lektüre des Sanierungsgutachtens zwar ganz allgemein zu Möglichkeiten eines Forderungsverzichts geäußert haben. Diese Aussagen haben in der Praxis aber nur informativen Charakter, denn Verzichtentscheidungen stehen bei Banken regelmäßig unter Gremiovorbehalt. Es empfiehlt sich daher, eine koordinierende Bankensitzung zu initiieren, in der zur Vermeidung späterer Überraschungen probenhalber z. B. über einen Teilverzicht von Forderungen abgestimmt wird. Denn i. d. R. leistet bei einem sanierungsfähigen Unternehmen nur ein Teil der Banken Sanierungsverzicht, die mit einem vollständigen Ausstieg aus dem Kreditverhältnis verbunden werden. Spätestens zu diesem Gesprächstermin muss daher auch eine ggf. neue kreditgebende Bank für laufende Finanzierungen wie z. B. Kontokorrentlinien gefunden werden, die nicht am Sanierungsgeschehen durch Teilverzicht beteiligt war.

**(2) Besonderheiten bei fehlender Konsortialbindung beachten:** Besondere Sensibilität ist bei solchen Sanierungsverhandlungen empfehlenswert, bei der mehrere Banken als Gläubiger engagiert sind, ohne dass diese ihre Kredite gemeinschaftlich über ein Konsortium vergeben haben. Im Rahmen der Sanierungsverhandlungen müssen diese rechtlich nicht verbundenen Stakeholder möglichst gleichberechtigt in das Verzichtsgespräch eingebunden werden. Hier kann eine unsensible oder ungeschickte Verhandlungsführung – z. B. durch einseitige Bevorzugung einer Bank seitens der Schuldner – zu einer vollständigen Blockade von Sanierungslösungen führen.

**(3) Spannungsverhältnisse identifizieren:** Gläubigerrunden bedürfen einer guten Vorbereitung. So kann unternehmensseitig nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass Gläubigerbanken, welche nicht konsortial gebunden sind, über die Ergebnisse des S6-Gutachten miteinander vorab kommuniziert oder sich auf eine einheitliche Verzichtsquote verständigt haben. Es ist daher

entscheidend für den Sanierungserfolg, dass vorab ein mögliches Spannungsverhältnis zwischen den kreditgebenden Banken analysiert wird.

**(4) Unterschiedliche Risikopräferenzen ausloten und dokumentieren:** Man sollte selbst bei guter Vorbereitung nicht davon ausgehen, dass diese ersten Gespräche zu einer finalen Lösung führen (es sei denn, die kreditrechtliche Sicherheitenlage des Schuldners wäre ausnahmsweise erstklassig). In Fällen von Sanierungen

- mit negativer Eigenkapitalstruktur,
- bei massiven Liquiditätsengpässen und
- fehlenden Sicherheiten auf Gesellschafterseite

wird es vielmehr auch bei Vorliegen eines IDW-S6-Gutachtens häufig keine einheitliche Einschätzung der Banken hinsichtlich der Fortbestehensprognose geben. Aus dieser divergierenden Beurteilung der Fortbestandsaussichten des Unternehmens ergibt sich auch eine unterschiedliche Bereitschaft zu Konzessionen im Hinblick auf das akzeptable Ausmaß von Teilverzichten auf Kreditforderungen. Es ist deshalb anzuraten, die gemeinsame „Schmerzgrenze“ vorsichtig auszuloten und möglichst formell als vorläufiges Verhandlungsergebnis festzuhalten.

**Hinweis:** Meist wird man schon in der ersten Sitzung „flexible Banken“, welche eine Sanierungsbegleitung befürworten, und „Hardliner“ identifizieren. In der Regel verlangen „Hardliner“ einen geringeren Sanierungsschnitt und/oder die sofortige Kreditablösung. Erfahrungsgemäß sollte der Schuldner unter keinen Umständen versuchen, eine so erkannte restriktive Position aufzulösen, indem ohne Information quasi „hinter dem Rücken“ der übrigen Banken Gespräche mit diesen „Hardlinern“ geführt und voreilige Einzelvergleiche abgeschlossen werden.

**(5) Höchste Sorgfalt bei Verzichtsvereinbarungen wahren lassen:** Ein wichtiger Aspekt ist die Ausformulierung der Verzichtsvereinbarungen. Insbesondere wenn unter der Bedingung einer erfolgreichen Sanierung neues Kapital eingeworben wurde und zugleich neue Kreditlinien Teil des Sanierungskonzepts sind, empfehlen sich „Zugum-Zug-Lösungen“ mit aufschiebenden Bedingungen. Letztere erlauben es ggf., die Gelder für eine Bezahlung der nach einem Verzicht verbleibenden Schulden auf Treuhandkonten zu führen und einen neutralen Dritten damit zu beauftragen, den Eintritt sämtlicher Sanierungsbedingungen vor einer Überweisung der Restforderungen an die teilverzichtenden Banken zu überwachen.

**Empfehlung:** Erfolgversprechende Sanierungsverhandlungen erfordern eine transparente Informationslage und eine kooperative Verhandlungstaktik, die sich an dem Ziel der weitestgehenden Integration der unterschiedlichen Interessen aller an den Verhandlungen Beteiligten ausrichten sollte.

## KURZ NOTIERT



### ■ PKF Themen Öffentlicher Sektor

In der PKF Themenreihe Öffentlicher Sektor ist die Ausgabe 4/2012 erschienen. Sie ist insbesondere den vielfältigen gesetzlichen Neuregelungen gewidmet, die für die Verkehrswirtschaft ebenso wie für die Versorgungswirtschaft ab 2013

neue Rahmenbedingungen vorgeben. Daneben werden aktuelle bilanz- und steuerrechtliche Problembereiche

aufgegriffen, so z. B. hinsichtlich des Sponsorings (abrufbar unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de)).

### ■ PKF Tax Card 2013 – Korrektur

In die der letzten Ausgabe der PKF-Nachrichten beigefügte PKF Tax Card 2013 hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Die in dem Abschnitt „Verpflegungsmehraufwand“ dargestellte Rechtslage darf noch nicht in 2013, sondern erst ab 2014 angewendet werden. Für 2013 bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach bei Dienstreisen im Inland abhängig von der Abwesenheitsdauer Verpflegungsmehraufwendungen von 6 € (8-14 Stunden), 12 € (14-24 Stunden) sowie 24 € (24 Stunden) pro Tag berücksichtigt werden können. Wir bitten Sie, das Versehen zu entschuldigen.

## BONMOT ZUM SCHLUSS

**„Der Fiskus hat kein Herz, er kümmert sich nicht um Gefühle, er packt mit seinen Krallen jederzeit zu.“**

Honoré de Balzac, frz. Schriftsteller (1799–1850)

## Impressum

**PKF Deutschland GmbH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-0 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf.de](http://www.pkf.de)

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: [pkf-nachrichten@pkf.de](mailto:pkf-nachrichten@pkf.de)

Die Inhalte der PKF\* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter [www.pkf.de](http://www.pkf.de) einsehbar.